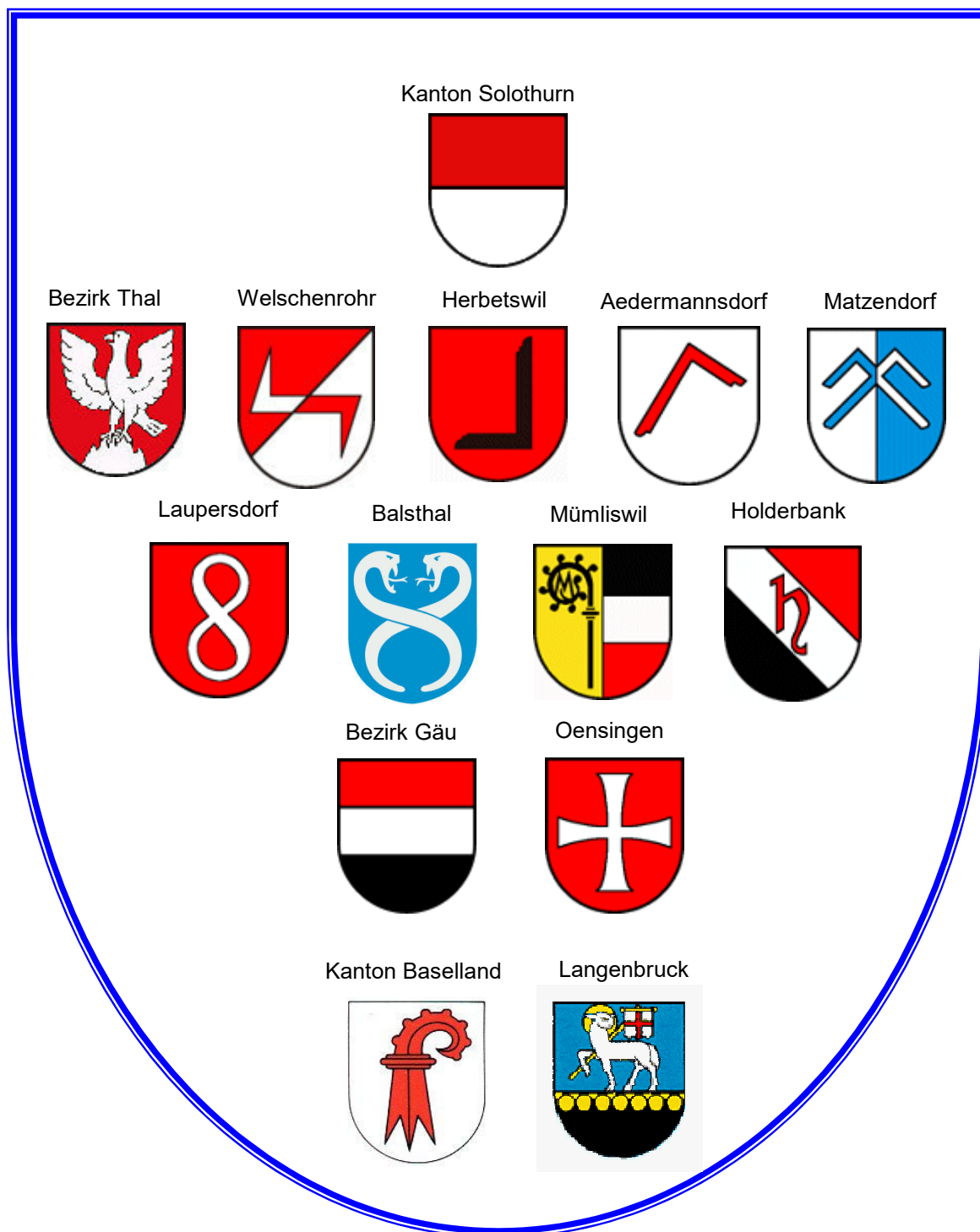


Statuten 2016



Inhaltsverzeichnis

	Seiten
A) Allgemeine Bestimmungen	1
B) Organisation	1 - 6
1. Die Verbandsgemeinden	2
2. Die Delegiertenversammlung	3 + 4
3. Der Vorstand	5 + 6
4. Die Revisionsstelle	6
C) Bau und Erweiterung der Anlage	6 + 7
D) Aufgaben der Gemeinden	7
E) Kostenverteiler	8 + 9
F) Staatsaufsicht und Streitigkeiten	9
G) Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes	10
H) Schlussbestimmungen	10 + 11

A) Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| § 1 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Unter dem Namen „Zweckverband Abwasserregion Falkenstein“ (im folgenden ZAF genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne von § 166 und ff des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Der ZAF hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer. Sein Recht geht demjenigen der Verbandsgemeinden vor. ³ Der Sitz des ZAF befindet sich in Oensingen, am Standort der Abwasserreinigungsanlage. | Name und Sitz |
| § 2 | Der ZAF bezweckt den Bau, den Weiterausbau, den Betrieb und den Unterhalt einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage mit den Zu- und Ableitungen und den notwendigen Nebenanlagen. | Zweck |
| § 3 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Mitglieder des ZAF sind die Einwohnergemeinden: Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank inkl. Langenbruck*, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Oensingen und Welschenrohr.
*Das Abwasser der Gemeinde Langenbruck wird durch die ARA Falkenstein gereinigt. Vertraglich wird Langenbruck über das AIB (Kanton Basel Land) durch die Gemeinde Holderbank vertreten. ² Für die Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden gelten die Anforderungen von § 7. | Mitgliedschaft |
| § 4 | Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich. | Bekanntmachung |

B) Organisation

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| § 5 | <p>Organe des ZAF sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsgemeinden 2. die Delegiertenversammlung 3. der Vorstand 4. die Revisionsstelle 5. die Kommissionen 6. Behörden und Angestellte. | Organe |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

1. Die Verbandsgemeinden

- § 6 ¹ Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter/innen in die Delegiertenversammlung (§ 9). Wahl der Vertreter
- ² Die Namen der Gewählten sind dem ZAF schriftlich mitzuteilen.
- ³ Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Vorstandsmitglieder vor. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand (§ 11 Abs. 1).
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer stimmt mit derjenigen der Gemeinden überein.
- § 7 ¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Zustimmung zu Beschlüssen
- a) Genehmigung der Verbandsstatuten;
b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden;
c) Statutenänderung nach § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes;
d) Auflösung des Zweckverbandes gemäss § 183 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes.
- ² Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.
- a) Statutenänderungen, die keine der in § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erwähnten Auswirkungen auf den Verband oder auf einzelne Verbandsgemeinden haben;
b) Auflösung des Zweckverbandes in den Fällen von § 183 Abs. 1 lit. b) des Gemeindegesetzes;
c) Projekte und Entscheide, deren finanzielle Auswirkung als einmalige Ausgabe CHF 1'500'000.00 und als neue wiederkehrende Ausgabe CHF 1'500'000.00 übersteigen.
- ³ Bei Gemeinden, die nicht binnen dreier Monate seit der Eröffnung des Beschlusses ihre Stellungnahme bekannt geben, gilt der Beschluss als abgelehnt.
- § 8 Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des ZAF gewählten Personen und die Gemeindepräsidenten/innen dürfen die Akten des ZAF einsehen und dessen Anlagen besichtigen. Einsichts- und Zutrittsrecht

2. Die Delegiertenversammlung

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| § 9 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. ² Die Einwohnergemeinde Balsthal wählt 7 Delegierte, Oensingen 7, Aedermannsdorf 2, Herbetswil 2, Holderbank 2, Laupersdorf 2, Matzendorf 2, Mümliswil-Ramiswil 2 und Welschenrohr 2. ³ Ferner wählen die Gemeinden Balsthal 3 und Oensingen 3 Ersatzdelegierte; alle anderen Gemeinden je 1 Ersatzdelegierten. | Zusammensetzung |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens 4 Delegierten aus mindestens zwei Verbandsgemeinden zusammen. ² Der Vorstand hat Ort, Zeit und Traktanden den Delegierten zehn Tage im Voraus schriftlich anzuzeigen. ³ Die Aufbietung von Ersatzdelegierten ist Sache der verhinderten Delegierten. ⁴ Die zu den Traktanden gehörenden Unterlagen, sind vor der Versammlung während 10 Tagen am Sitz des ZAF zur Einsicht aufzulegen und der Einladung beizulegen. | Einberufung |
| § 11 | Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus dem Vorstand den Präsidenten/in und Vize-Präsidenten/in. Die Delegiertenversammlung wählt ferner die Revisionsstelle, den Verwalter/in und den Aktuar/in, sowie den Sekretär/in des Verbandes. | Wahlbefugnisse |
| § 12 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen ferner: <ol style="list-style-type: none"> a) Genehmigung der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen; Bewilligung der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteiler auf die Gemeinden, unter Vorbehalt von § 7, Abs; 2, lit; c); b) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, welche nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes zu erstellen sind; c) Entlastung der Verwaltung und des Vorstandes; d) Festsetzung der Kostenverteiler und der von den Verbandsgemeinden zu leistenden Zahlungen; e) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung; f) Die Reglemente, soweit sie nicht die Besoldung zum Gegenstand haben; g) Das Festlegen des Kostenvertailers; h) Genehmigung der Frachtverträge der Grosseinleiter; | Weitere Zuständigkeiten |

- i) Genehmigung der Verträge für Zulieferstoffe und Energiehaushalt;
 - j) Genehmigung von Auflagen an Gemeinden in Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Bund und Kanton für Industrie und Gewerbe sowie die Hauswirtschaft;
 - k) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
 - l) Aufnahme weiterer Einwohnergemeinden (§ 3 Abs; 2), Änderung der Statuten (§ 39) und Auflösung des ZAF (§ 33) unter Vorbehalt von § 7;
 - m) Liquidation des ZAF und Ernennung von Liquidatoren;
 - n) Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.
- ² Soweit erforderlich, ist die Zustimmung der Verbandsgemeinden nach § 7 einzuholen.
- § 13 ¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin geleitet.
- ² Zwei Stimmzähler werden aus der Mitte der Versammlung gewählt.
- § 14 ¹ Jeder Delegierte, und bei dessen Abwesenheit sein Ersatz hat eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stimmrecht und den Stichentscheid. Vorstand und Personal können mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Beschlussfassung
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Delegierten die geheime Abstimmung verlangt.
- ³ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die § 3 Abs. 2, § 33 und § 39.
- ⁵ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und in einem allfälligen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei offenen und geheimen Abstimmungen in Sachfragen der Vorsitzende und bei Wahlen das Los.

3. Der Vorstand

- | | | |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| § 15 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Vorstand setzt sich aus folgenden Vertreter/innen zusammen:
 2 Vertreter/innen von Balsthal, 2 von Oensingen, 1 von Aedermansdorf, 1 Herbetswil, 1 von Holderbank, 1 von Laupersdorf, 1 von Matzendorf, 1 von Mümliswil-Ramiswil und 1 von Welschenrohr. ² Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören. § 176 des Gemeindegesetzes. ³ Die Vorstandsmitglieder können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. | Zusammensetzung |
| § 16 | <ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Präsident/in beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern und mindestens zwei Verbandsgemeinden ein. ² Die Einladung ist den Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens sechs Tage im Voraus zuzustellen. ³ In dringenden Fällen kann mit einer Frist von drei Tagen eingeladen werden. | Einberufung |
| § 17 | Der Vorstand wählt das Klärpersonal sowie die Kommissionen. | Wahlbefugnisse |
| § 18 | <ol style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand leitet den ZAF und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht anderen Organen übertragen sind; b) er beauftragt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen; c) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und stellt dazu Antrag; d) Erledigung der von der Delegiertenversammlung erhaltenen Aufträge; e) Verfügung über die im Budget bewilligten Kredite; f) Mitarbeit bei der vom Verwalter/der Verwalterin und der Betriebsleitung aufgestellten Voranschläge und der Betriebsrechnung; g) erstellen der Kostenverteiler und Festsetzung von Gebühren und Entschädigungen zuhanden der Delegiertenversammlung; h) Abschluss, Genehmigung oder Kündigung von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen; i) Anordnung von Massnahmen in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung; j) Periodische Überprüfung der gesetzlichen Einleitbedingungen; k) Er beschliesst Kredite und Entschädigungen im Rahmen der von der Delegiertenversammlung erteilten Kompetenz. l) Er kann Geschäfte zur Vorbereitung an eine Kommission delegieren. | Zuständigkeit |

- § 19 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung
- ² Für die Beschlussfassung findet § 14 sinngemäss Anwendung.
- ³ Der Präsident/die Präsidentin kann wählen und mitstimmen.
- § 20 Der Vorstand vertritt den ZAF nach aussen. Der Präsident/die Präsidentin und/oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Aktuar/der Aktuarin, dem Verwalter/der Verwalterin oder dem Sekretär/der Sekretärin. Vertreter des ZAF

4. Die Revisionsstelle

- § 21 ¹ Das Revisionsstellenmandat wird von der Delegiertenversammlung einer entsprechend qualifizierten, externen Revisionsstelle übertragen. Aufgaben
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, allfällige Bauabrechnungen und der Kostenverteilung und unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C) Bau und Erweiterung der Anlage

- 22 Die Neu- und Erweiterungsbauten erfolgen aufgrund der von der Delegiertenversammlung genehmigten Projekte mit den Kosten- Voranschlägen, unter Berücksichtigung der von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen. (Vorbehalten bleibt § 7, Abs. 2, lit. c). Grundsatz
- § 23 Die auf Rechnung des Verbandes erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes. Eigentums- und
Beteiligungsverhältnis
- § 24 ¹ Ein Weiterausbau und die dafür benötigten Kredite werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Vorbehalten bleibt § 7, Abs. 2, lit. c). Weiterausbau
- ² Die Ausführungsprojekte sind von der Delegiertenversammlung und der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu genehmigen.
- § 25 ¹ Die Gemeinden sind direkter Träger der Investitionen. Das heisst, der Verband investiert und verteilt die Nettoinvestitionen aufgrund des reglementierten Schlüssels direkt auf die Verbandsgemeinden. Der Zweckverband weist kein Verwaltungsvermögen aus, dieses erscheint in den Bilanzen der einzelnen Verbandsgemeinden. Finanzierung der Investitionen und
Werterhalt über Investitionsbeiträge

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| <p>² Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab und sich auch für den anteilmässigen Werterhalt der Anlagen zuständig.</p> | <p>Sicherstellung und Werterhalt</p> |
| <p>§ 26 ¹ Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen wurde, durch den Vorstand.</p> <p>² Er kann eine Kommission für die Abwicklung der Ausbauten einsetzen.</p> | <p>Vergabe der Arbeiten und Lieferungen</p> |
| <p>§ 27 ¹ Die regionalen Abwasserkanäle und die im Katasterplan aufgeführten Sonderbauwerke sind Abwasseranlagen des Verbandes.</p> <p>² Für direkte Anschlüsse an die ZAF Sammelleitungen ist, ausser der Bewilligung der örtlichen, zuständigen Behörde, die Zustimmung des Vorstandes gemäss Reglement über die Kanalisationsanschlüsse an die Sammelkanäle des ZAF erforderlich.</p> <p>³ Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Gewässerschutzvorschriften.</p> | <p>Abwasserzuleitungen und Direktanschlüsse</p> |

D) Aufgaben der Gemeinden

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| <p>§ 28 ¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet:</p> <p>a) ihr Kanalisationsnetz jederzeit in fachgemäsem Zustand gemäss Gemeinde-GEP zu erhalten und einwandfrei an die ZAF Sammelleitungen anzuschliessen;</p> <p>b) einen gültigen GEP-Plan beim ZAF zu hinterlegen. Aktualisierungen sind nachzuliefern;</p> <p>c) Unterhalt und Störungen im kommunalen Kanalnetz sind dem ZAF sofort zu melden; Störungen sind unverzüglich zu beheben;</p> <p>d) nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften abzuleiten;</p> <p>e) wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZAF zu melden;</p> <p>f) Fremdwasser wie: Grund-, Drainage- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser von den Schmutzwasserleitungen fernzuhalten;</p> <p>g) den vom ZAF bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.</p> <p>² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem ZAF.</p> <p>³ Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer kann der ZAF, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.</p> | <p>Kommunale Kanalisationsnetze</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

E) Kostenverteiler

§ 29 ¹ Als Investitionskosten gelten:

Kostenarten

- a) die Kosten für Planung, Bau, Sanierung, Ersatz und Erweiterung der bestehenden Anlagen des ZAF;
- b) die Kosten für Planung und Bau der neuen Anlagen des ZAF;
- c) die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen Rechten.

² Als Betriebskosten gelten:

- a) sämtliche für das laufende Betriebsjahr wiederkehrend anfallenden Kosten für Personal, Administration, Verbrauch, Beschaffung und Entsorgung; abzüglich b) und c);
- b) allfällige Gutschriften aus Erlösen, Gebühren und Verkäufen;
- c) Einkünfte aus Entgegennahme zur Verarbeitung von Zulieferstoffen.

§ 30 ¹ Methodik

Verteilschlüssel

- a) Die Kosten für Investitionen und Betrieb werden im Sinne des Verursacherprinzips verteilt.
- b) Die Investitionskosten für die ARA werden nach einem festen Anteil (Sockelbeitrag) aufgrund der Einwohnerprognosen und Anteil Grosseinleiter verteilt.
- c) Die Investitionskosten für das Kanalnetz (inkl. Sonderbauwerke) werden nach den reduzierten Abflussflächen gemäss VGEP verteilt.
- d) Die Betriebskosten für ARA + Kanalnetz werden nach einem variablen Anteil aufgrund des gewichteten Frisch-Wasserverbrauchs verteilt.
- e) Die Handhabung, Aufbereitung und Gewichtung der Erhebungsparameter sind im jeweils aktuellen Reglement festgehalten.

² Grosseinleiter

- a) Die Betriebs- und Investitionskosten von Grosseinleitern werden gemäss Vorgaben im Reglement separat erhoben und anteilmässig gewichtet den Standortgemeinden angerechnet.
- b) Die Anteile von Grosseinleitern werden in einem Frachtbegrenzungsvertrag zwischen der Standortgemeinde, der Industrie und dem Zweckverband geregelt.
- c) Die verbindliche Festlegung ist Sache der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

3 Zulieferstoffe und Energie-Haushalt

- a) Als Zulieferstoffe gelten flüssige, vergärbare Abfälle wie Speisefettabfälle, Flotat aus Vorbehandlungsanlagen von Metzgereien etc.
- b) Das Klärgas kann zur externen Verwertung zur Erzeugung von Strom und Wärme verkauft werden.
- c) Im Gegenzug kann entsprechende Wärme zugekauft werden.
- d) Die Vereinbarungen sind in entsprechenden Verträgen festzuhalten.

4 Neubewertung

- a) Jede Verbandsgemeinde kann verlangen, dass der Verteiler gemäss Reglement bei wesentlichen Änderungen oder nach Ablauf von 5 Jahren neu berechnet wird.
- b) Nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Feststellung hat der Verband von sich aus eine neue Berechnung vorzunehmen.

§ 31 ¹ Der Zweckverband reicht den Verbandsgemeinden jeweils bis zum 31. Oktober das Budget ein und orientiert sie über die Zahlungen, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben (§ 180, Abs. 2 Gemeindegesetz).

Bezahlung der
Kostenanteile

² Die voraussichtlichen Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden mit vier Raten, zahlbar jeweils per 28.02., 31.05., 31.08., 30.11. in Rechnung gestellt. Basis für die Ratenrechnungen ist das genehmigte Budget. Die Schlussrechnung ist zahlbar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

³ Bei verspäteten Zahlungen kann ein Verzugszins erhoben werden. Die Modalitäten und der Zinssatz werden vom Vorstand festgelegt.

F) Staatsaufsicht und Streitigkeiten

§ 32 ¹ Die Staatsaufsicht über den ZAF übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

Staatsaufsicht

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, beim Regierungsrat, oder in den Fällen von § 200 Gemeindegesetz, beim Departement einzureichen.

³ Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

§ 33 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZAF und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

Vermögensrechtliche
Streitigkeiten
zwischen ZAF und
Gemeinden

G) Haftung, Auflösung und Liquidation des Verbandes

- § 34 ¹ Für die Verbindlichkeit haftet das Verbandsvermögen. Haftung für die
Schulden des Ver-
bandes
- ² Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile Nachzahlungen zu leisten.
- § 35 ¹ Eine Gemeinde kann nach 25-jähriger Verbandszugehörigkeit unter Beachtung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und mit Genehmigung des Regierungsrates auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem ZAF austreten. Austritt
- ² Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen.
- ³ Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des ZAF (§ 34 Abs. 2 und 3) bleibt während 5 Jahren weiter bestehen.
- § 36 Für die Auflösung des ZAF sind erforderlich: Auflösung des ZAF
- a) ein mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung;
- b) die Zustimmung von allen Verbandsgemeinden, oder
- c) die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und Bewilligung des Regierungsrates, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.
- § 37 Bei einer Liquidation des Vermögens des ZAF richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach ihren Anteilen im Kostenverteiler (§ 29 und § 30). Liquidation des
Vermögens

H) Schlussbestimmungen

- § 38 Als ergänzendes Recht finden die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes Anwendung. Ergänzendes Recht
- § 39 Diese Statuten treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Inkraftsetzung der
Statuten

- § 40 ¹ Für die Änderung der Statuten gilt das Erfordernis von § 36 lit. a). Änderung der Statuten
- ² Ausserdem ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden und in den Fällen von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich (vergl. § 7 Abs. 1 und Abs. 2).
- § 41 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten gemäss RRB Nr. 17 vom 6. Januar 2009. Aufhebung bisherigen Rechts

Genehmigungsvermerke

Delegiertenversammlung

Beschlossen von der Delegiertenversammlung zhd der Verbandsgemeinden am 27. April 2016.

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein
Präsident



Enzo Cessotto

Vizepräsident



Heinz Tschumi

Verbandsgemeinden

Genehmigt von den Verbandsgemeinden

Aedermannsdorf	am	22. Juni 2016
Balsthal	am	13. Juni 2016
Herbetswil	am	23. Juni 2016
Holderbank	am	16. Juni 2016
Laupersdorf	am	13. Juni 2016
Matzendorf	am	27. Juni 2016
Mümliswil-Ramiswil	am	07. Juni 2016
Oensingen	am	27. Juni 2016
Welschenrohr	am	20. Juni 2016

Regierungsrat des Kantons Solothurn

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss

Nr. *868*
vom *23.05.2017*

Staatsschreiber

